

An den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Frank-Walter Steinmeier  
Spreeweg 1  
10557 Berlin

Michael Bellwinkel  
Vorstand

bellwinkel@planbe-stiftung.de  
Tel. 0231 98 22 16 82

22. Mai 2024

## Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

in Kürze wird Ihnen die zweite Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zur Unterschrift vorgelegt werden.

**Ich habe schwere Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des neuen KSG und bitte Sie, aus diesem Grund Ihre Unterschrift unter das Gesetz zu verweigern.**

Mir ist bewusst, dass eine solche Unterschrifts-Verweigerung in unserer Verfassungsordnung die absolute Ausnahme bilden sollte. Aber der vorliegende Fall ist so gravierend, dass er eine solche Ausnahme rechtfertigt, ja: notwendig erscheinen lässt. Dabei möchte ich auf die fehlerhafte Formulierung des Gesetzes, die eine Zurückweisung schon aus formalen Erwägungen rechtfertigt, gar nicht eingehen.

Vielmehr möchte ich folgende inhaltliche **Begründung** vortragen:

1. Mit dem „**Klimaurteil**“ des **Bundesverfassungsgerichts** (Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) wurde dem Klimaschutz in Deutschland Grundrechts-Rang zugeschrieben. Das ursprüngliche KSG vom 12.12.2019 gefährde „praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit“ kommender Generationen, insoweit es zu viele der nötigen Anstrengungen in eine unbestimmte Zukunft verlagere. Der vom BVerfG formulierte Grundsatz der „**intertemporalen Freiheitssicherung**“ hat nun Verfassungsrang.

2. Unmittelbar nach dem „Klima-Urteil“ wurde **die erste Novelle des KSG** beschlossen. Das Zieljahr für Klimaneutralität wurde von 2050 auf 2045 vorverlegt, und für den Zeitraum nach 2030 wurden konkrete Minderungsziele für THG-Emissionen eingeführt. Nach meiner Überzeugung stellten diese Schritte nur

marginale Verbesserungen dar, welche die intertemporale Freiheitssicherung nicht zu gewährleisten vermögen. Aber wenn auch das Ambitionsniveau unzureichend blieb, schien doch das Maßnahmen-Niveau immerhin geeignet, die Ziele des KSG zu erreichen. Dies liegt vor allem an den Überprüfungsmechanismen und den Nachregelungsprozeduren, die das Gesetz vorsieht. Die Stichworte lauten „Sektorenziele“ und „Sofortprogramm“. Zwei Mal (zuletzt am 16.5.2024) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Bundesregierung verurteilt, das bestehende Klimaschutzgesetz einzuhalten und ausreichende Sofortprogramme für die säumigen Sektoren vorzulegen. Die jetzige Novelle ist offensichtlich dadurch motiviert, die **gerichtsnotorischen Rechtsverstöße nachträglich zu legitimieren**.

3. Gerade Sektorenziele und Sofortprogramme als **Rückgrat des KSG soll durch die jetzt vorliegende Novelle entfernt werden**. Dadurch stellt sie nach einhelliger Einschätzung von Medien, Umweltverbänden und auch der Opposition im Bundestag eine empfindliche Schwächung des Klimaschutzes dar. Dies wird mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die – ohnehin unzureichenden – Reduktionsziele des KSG verfehlt werden. Bekanntlich ist genau dies im Hinblick auf bestimmte Sektoren (namentlich den Verkehrssektor) auch die Absicht der Novelle. Die klimapolitische Untätigkeit im Verkehrssektor bis 2030 wird aufgrund der „Lebensdauer“ der Fahrzeuge notwendig dazu führen, dass in diesem Sektor auch 2045 noch in beträchtlichem Umfang Treibhausgase emittiert werden. Außerdem verhindert die neue Regelung, dass der vorgesehene Reduktionspfad überboten wird (was aber unbedingt angestrebt werden müsste): Jede Übererfüllung in *einem* Sektor reizt *andere* Sektoren an, noch weniger Anstrengungen zu unternehmen, so dass die jährlich zulässige summarische Obergrenze voll ausgeschöpft wird.

4. Diese intendierte Verschlechterung des Klimaschutzes findet in der Zeit einer **dramatischen Zuspitzung der Klimakrise** statt (siehe aktuelle Unwetter und Überschwemmung). Das BVerfG legte 2021 seinem Klima-Urteil den Gedanken der **Treibhausgas-„Budgets“** zugrunde. Die Bundesregierung hat wiederholt ausdrücklich betont, in ihrer Klimapolitik keinen Budget-Ansatz zu verfolgen (vgl. <https://fragdenstaat.de/anfrage/klimaneutralitat/>), was auf ein Ignorieren des Klimaurteils des BVerfG hinausläuft. In den inzwischen verflossenen drei Jahren sind (in Deutschland und weltweit) so viel weitere Treibhausgase in die Atmosphäre emittiert worden, dass diese Budget-Berechnung nun neu durchgeführt werden müsste – mit dem sicheren Ergebnis, dass noch viel weniger „Budget“ übrig ist (möglicherweise überhaupt keines mehr). Als Folge dieser Einsicht müssten nun zum Allermindesten die Klimaschutz-Anstrengungen deutlich verstärkt werden. Die KSG-Novelle unternimmt aber das genaue Gegenteil.

5. Mit dem erreichten Grad an Erderwärmung und den daraus folgenden **Extremwetterereignissen und Meeresspiegelanstiegen** wird nicht nur die „intertemporale Freiheitssicherung“ zerstört, sondern es



Bellwinkel Stiftung  
für Umwelt- und Klimaschutz

treten nun auch unmittelbare Beeinträchtigungen der grundgesetzlich garantierten Rechte auf **Leben und körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 [2] GG) und auf **Eigentum** (Art. 14 [1] GG) in den Vordergrund. Diese werden mit weiter fortschreitender Erderwärmung weiter zunehmen. Es ist die Verpflichtung jeglicher Politik, diesen Prozess so gut wie möglich zu begrenzen. Die Abschwächung des KSG ist auch unter diesem Gesichtspunkt fatal.

Die genannten Gründe wiegen auch wegen der **Unumkehrbarkeit** der Klimakatastrophe besonders schwer. Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sind die letzte Instanz, welche die verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Novelle im politischen Raum noch stoppen kann. Deshalb appelliere ich heute an Sie, Ihre Unterschrift unter die KSG-Novelle zu versagen, mit Berufung auf Ihren Amtseid, in dem Sie gelobten, Ihre „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen“ zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bellwinkel